

# Neues Mehrwertsteuergesetz 2010 – Entlastung für KMU

## Ausgangslage

In der Schlussabstimmung vom 12. Juni 2009 haben die Eidgenössischen Räte das neue Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) gutgeheissen. Da die Referendumsfrist am 1. Oktober 2009 ungenutzt abgelaufen ist, hat der Bundesrat das neue MWSTG per **1. Januar 2010** in Kraft gesetzt. Das Gesetz ist auf der Homepage der Eidgenössischen Steuerverwaltung ([www.estv.admin.ch/mwst/dokumentation](http://www.estv.admin.ch/mwst/dokumentation)) veröffentlicht.

Die wichtigsten Ziele der Totalrevision des MWSTG sind die Vereinfachung und benutzerfreundlichere Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen. Die rund 50 Anpassungen und Änderungen sollen die Anwendung des MWSTG vereinfachen und Rechtssicherheit schaffen. Für Sie als Unternehmer ist es wichtig zu wissen, was sich für sie damit im Zusammenhang mit der Buchführung ändert. Nachfolgend werden wir auf die wichtigsten Änderungen im neuen MWSTG aus Sicht des Unternehmers eingehen. Unsere Ausführungen basieren auf dem Entwurf der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV), Stand 22. September 2009. Die definitive Fassung der MWSTV wird ca. Ende November 2009 vom Bundesrat verabschiedet.

Die an der Abstimmung vom 27. September 2009 beschlossene Erhöhung der Mehrwertsteuersätze hat **nichts** mit der Einführung des neuen MWSTG zu tun. Die Steuersätze werden erst ab dem 1. Januar 2011 beschränkt auf 7 Jahre angehoben.

Ebenfalls noch nicht aktuell ist die Einführung eines Einheitssatzes sowie die Abschaffung der meisten Steuerausnahmen. Dieser Teil der Reform ist im Parlament noch in Bearbeitung.

## Steuerpflicht

Neu ist grundsätzlich steuerpflichtig, wer ein Unternehmen betreibt und somit unter eigenem Namen nach aussen auftritt. Dabei ist es unerheblich, ob tatsächlich Einnahmen erzielt werden. Wenn der steuerbare Umsatz pro Jahr unter CHF 100'000 liegt, kann sich der Steuerpflichtige von der Steuerpflicht befreien. Die bisherigen Umsatzlimiten von (CHF 75'000 bzw. 250'000) werden abgeschafft. Auch fällt die Ausnahme von der Steuerpflicht mit einem Umsatz bis 250'000 und einer Steuerzahllast von weniger als CHF 4'000 weg. Somit wird es in Zukunft möglich sein, sich ab dem ersten Tag der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. Gründung einer juristischen Person der MWST zu unterstellen. Es muss kein Nachweis über die Höhe des Umsatzes mehr erbracht werden. Wer also ein Unternehmen betreibt und von der Steuerpflicht befreit ist (Umsatz < CHF 100'000 pro Jahr), kann auf die Befreiung verzichten. Der Verzicht auf die Befreiung muss der Eidgenössischen Steuerverwaltung mitgeteilt werden (Registrierung). Das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen gilt auch als unternehmerische Tätigkeit. Diese Definition führt dazu, dass auch Holdinggesellschaften sich freiwillig der MWST unterstellen können.

## **Mögliche Massnahmen**

- ➔ *Abmeldung Steuerpflicht per 1. Januar 2010 da Umsatzgrenze nicht erreicht wird (bis spätestens 31. Januar 2010)*
- ➔ *Anmeldung Steuerpflicht per 1. Januar 2010 da Umsatzgrenze erreicht wird (massgebend Umsatz 2009) bis spätestens 31. März 2010*

## **Freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Umsätzen (Option)**

Das Recht auf Option von ausgenommenen Umsätzen wird ausgeweitet. Neu ist kein Optionsgesuch mehr notwendig, sondern es genügt der offene Ausweis der MWST auf der entsprechenden Rechnung. Das „optieren“ für die Umsätze aus dem Verkauf und der Vermietung von allen nicht ausschliesslich zu privaten Zwecken genutzten Immobilien ist neu uneingeschränkt möglich. Grundsätzlich kann für sämtliche ausgenommenen Umsätze „optiert“ werden mit Ausnahme von Bank- und Versicherungsumsätzen, Glückspielumsätzen (da Sondersteuer, Abgaben) und Umsätzen aus privat genutzten Liegenschaften oder Teilen davon.

Neu ist es auch möglich für steuerausgenommene Leistungen im Ausland zu „optieren“ (z.B. Schulungsleistungen im Ausland). Da in diesen Fällen die Option nicht durch Steuerausweis bekräftigt werden kann, ist eine kurze schriftliche Mitteilung an die Eidgenössische Steuerverwaltung notwendig.

### ***Mögliche Massnahmen***

- ➔ *Überprüfen der Optierbarkeit der steuerausgenommenen Leistungen*
- ➔ *Auswirkungen auf die bisherige Vorsteuerminderung überprüfen*
- ➔ *Option für steuerausgenommene Leistungen im Ausland bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzeigen*

## **Vorsteuerabzug**

Grundsätzlich besteht ab 1. Januar 2010 für jede unternehmerische Tätigkeit ein Anspruch auf Abzug von Vorsteuer. Es muss nachgewiesen werden, dass das Unternehmen die Vorsteuer bezahlt hat. Es bestehen somit keine Formvorschriften mehr im Gesetz. Es ist dabei jedoch zu beachten, dass eine korrekt ausgestellte Rechnung weiterhin ein sehr geeignetes Beweismittel ist. Somit besteht das Recht auf Vorsteuerabzug auch bei Gründungskosten, allgemeinem Aufwand, Kosten für Ladenhüter und Fehlinvestitionen. Neu sind die Vorsteuern für Verpflegung und Getränke zu 100% abziehbar, statt wie bisher nur zu 50%. Im weiteren ist auch der Vorsteuerabzug auf Aufwendungen für den Erwerb, das Halten und den Verkauf von Beteiligungen ab 10% oder Umstrukturierungen zulässig. Hat das Unternehmen Mittelzuflüsse aus Subventionen, Kurtaxen usw. muss die Vorsteuer weiterhin gekürzt werden. Der Erhalt von Spenden führt neu zu keiner Vorsteuerminderung mehr.

Die Margenbesteuerung wird neu durch einen fiktiven Vorsteuerabzug ersetzt. Der Bezug eines gebrauchten, individualisierbaren, beweglichen Gegenstandes für die Lieferung an einen inländischen Abnehmer berechtigt auf dem entrichteten Betrag zu einem fiktiven Vorsteuerabzug (Kaufpreis entspricht 107.6%). Beim Verkauf solcher Gegenstände müssen die 7,6% MWST offen ausgewiesen werden. Der Hinweis „margenbesteuert“ fällt weg.

### ***Mögliche Massnahmen***

- ➔ *Vorsteuerabzug bei Verpflegung und Getränken kann zu 100% in Abzug gebracht werden (Anpassung MWST-Codes)*
- ➔ *Auf dem Bestand an gebrauchten, individualisierbaren, beweglichen Gegenständen (z.B. Occasionsfahrzeuge) per 31. Dezember 2009 kann bei der MWST-Abrechnung per 31. März 2010 die fiktive Vorsteuer geltend gemacht werden.*
- ➔ *Überprüfung Berechnung Vorsteuerminderung bei Einnahmen aus Spenden.*

## **Eigenverbrauch**

Der Eigenverbrauch gilt neu nicht mehr als steuerbarer Umsatz. Der Eigenverbrauch wird neu als Vorsteuerkorrektur verstanden.

Die Besteuerung des baugewerblichen Eigenverbrauchs fällt weg. Somit besteht aufgrund von Bautätigkeiten auf eigene Rechnung keine Steuerpflicht mehr. Im Gegenzug ist aber auch der Ausschluss vom Vorsteuerabzug zu beachten.

### ***Mögliche Massnahmen***

- ➔ *Abmeldung Steuerpflicht per 1. Januar 2010 falls ausschliesslich Bautätigkeiten auf eigene Rechnung bzw. Umsatz daraus kleiner CHF 100'000 ist.*
- ➔ *Überprüfung der Steuerpflicht bei Baukonsortien etc.*

## **Saldosteuersätze**

Die Anwendung der Saldosteuersätze wurde ausgeweitet. Die Umsatzgrenze wurde von CHF 3 Mio. auf CHF 5 Mio. und die Steuerzahllast von CHF 60'000 auf CHF 100'000 erhöht. Im weiteren wurden die Wechselfristen verkürzt. So kann neu bereits nach einem Jahr von der Saldosteuersatzmethode auf die Effektive Methode und nach 3 Jahren von der effektiven auf die Saldosteuermethode gewechselt werden. Die Grenze von CHF 10'000 bei der Bezugssteuer fällt weg. Demzufolge sind sämtliche Leistungsbezüge aus dem Ausland zu deklarieren. Die Saldosteuersätze werden auf den 1. Januar 2010 neu festgelegt. Es gibt neu eine differenzierte Abstufung zwischen den einzelnen Saldosteuersätzen und die relevanten Sätze können verändert sein.

### ***Mögliche Massnahmen***

- ➔ *Antrag auf Wechsel zur Saldosteuersatzmethode bzw. effektiven Methode bis spätestens 31. März 2010.*
- ➔ *Überprüfung des anzuwendenden Saldosteuersatzes*

## **Diverses**

### **Steuerbefreite Leistungen:**

Neu sind die Personenbeförderungsleistungen bei Rundreisen (Luft, Eisenbahn- und Busverkehr), deren Abgangs- und Ankunftsort im Inland liegen, jedoch streckenmässig mehrheitlich im Ausland durchgeführt werden, von der Steuer befreit.

### **Gruppenbesteuerung:**

Die Gruppenbesteuerung wird flexibler gestaltet sowie die Mithaftung der Gruppenmitglieder eingeschränkt. Bei Eintritt in die Gruppe besteht keine Haftung für Vorlasten der bestehenden Gruppe und beim Austritt aus der Gruppe besteht keine Solidarhaftung mehr, sondern nur noch eine Haftung für die eigene Tätigkeit.

### **Verpflegungsautomaten:**

Der Verkauf von Nahrungsmitteln ab einem Verpflegungsautomaten ist unabhängig der Konsumationsmöglichkeiten zum reduzierten Steuersatz steuerbar. Kriterium ist der direkte Bezug am Automaten sowie die Bezahlung am Automaten.

**MWST-Abrechnung:**

Das Formular für die Abrechnung der MWST wird neu. Es gibt zusätzliche Ziffern, welche ausgefüllt werden müssen. Es kann notwendig sein, dass zusätzliche MWST-Codes eingerichtet werden müssen, damit die MWST-Abrechnung korrekt ausgefüllt werden kann. Im weiteren wird neu die Finalisierung eingeführt. Darunter versteht man die Abstimmung der Mehrwertsteuerdeklaration mit der definitiven Jahresrechnung. Mit der Finalisierung können Abrechnungsmängel ohne Verzugszinsfolgen korrigiert werden. Die Finalisierung muss spätestens sechs Monate nach dem Abschlussstichtag erfolgt sein. Die Finalisierung sowie die Umsatzabstimmung wird zu einer gesetzlichen Pflicht.

**Bezugssteuerpflicht:**

Der Bezugssteuer (bisher Dienstleistungsbezug) unterliegen ab 1. Januar 2010 neu auch (Werk-)Lieferungen von ausländischen, nicht im MWST-Register eingetragenen Unternehmen, welche nicht der Einfuhrsteuer unterliegen. Somit ist für Leistungen von ausländischen Handwerkern im Inland, welche keine Ware einführen, die Bezugssteuer geschuldet. Falls der Empfänger nicht MWST-pflichtig ist, besteht eine Mindestgrenze von CHF 10'000 pro Kalenderjahr. Im Falle der Bezugssteuer für Werklieferungen muss der Empfänger der Leistung von der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf die Bezugssteuerpflicht hingewiesen werden.

**Auskunftsrecht:**

Die Eidgenössische Steuerverwaltung wird neu verpflichtet, auf eine schriftliche Anfrage zu einem konkret beschriebenen Sachverhalt betreffend Mehrwertsteuerfolgen, innerhalb angemessener Frist, rechtsverbindlich eine Stellungnahme abzugeben.

**Steuererlass:**

Neu wird die Möglichkeit eines ganzen oder teilweisen Steuererlasses eingeführt. Die Voraussetzungen müssen gemäss Art. 92 des MWSTG erfüllt sein.

Die verbleibende Zeit bis zur Umsetzung des neues Mehrwertsteuergesetzes ist sehr kurz. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich mit den Änderungen und Neuerungen auseinandersetzen. Zögern Sie nicht, uns bei Fragen oder Unklarheiten zu kontaktieren.

**Provida Management Services AG**

Hauptstrasse 65  
Postfach 401  
9401 Rorschach

E-Mail: [info@provida.ch](mailto:info@provida.ch)